

Herr Weber erläutert kurz, dass es sich hier nur um einen Aufstellungsbeschluss handelt. Der Eigentümer der Flächen möchte auf den Grundstücken die Erschließung anders gestalten und zwar ohne die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen. Dem Wunsch könne entsprochen werden, da ohnehin alle angrenzenden Flächen in seinem Eigentum ständen.

Auf die Frage von Frau Deitenbach, ob vor einer Veräußerung ein Einziehungsverfahren notwendig ist, wird dies von Herrn Weber bestätigt.

Herr Müller gibt zu bedenken, dass in der Verkehrsfläche entsprechende Versorgungsleitungen liegen, die gesichert werden müssten.